

Zusammenfassung zur Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Immissionsschutzverordnung)

18.07.2017

Lu

Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV) sind Rechtsverordnungen des Bundes, welche insb. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung und Lärm dienen.

Diese Verordnungen basieren auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Beispielsweise sind in der 32. BImSchV schädliche Einwirkungen, welche von Geräten und Maschinen ausgehen, geregelt.

Konkret werden Regelungen für das Inverkehrbringen sowie den Betrieb von Geräten und Maschinen aufgestellt, deren vorsätzliche oder auch bereits fahrlässige Missachtung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Unter „Inverkehrbringen“ versteht man dabei die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Gerätes oder einer Maschine auf dem deutschen Markt für den Vertrieb oder die Benutzung in Deutschland oder aber auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.

Beim Inverkehrbringen ist darauf zu achten, dass das jeweilige Gerät bzw. die jeweilige Maschine mit der CE-Kennzeichnung sowie der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen ist, eine Kopie der EG-Konformitätserklärung beigefügt und übermittelt und ein Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist und der garantierte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.

„In Betrieb nehmen“ bedeutet die erstmalige Benutzung eines Gerätes oder einer Maschine in Deutschland oder dem Gebiet der Europäischen Union.

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen eine ganze Reihe von Geräten und Maschinen, von denen hier nur auszugsweise einige häufiger vorkommende aufgezählt werden sollen:

Rasenmäher mit Elektro- oder Verbrennungsmotor, auch sog. lärmarme Geräte, Mehrzweckgeräte mit einer Motorstärke von mehr als 20 Kilowatt, Rasentrimmer und Rasenkantenschneider mit Elektromotor, Vertikutierer, Heckenscheren, oder tragbare Kettensägen, jeweils mit Elektro- oder Verbrennungsmotor, Wasserpumpen, Schneefräsen; etc.

Diese Geräte dürfen werktags nur zwischen 7 Uhr morgens und 20 Uhr am Abend betrieben werden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht. Rasenmähen am Mittag ist also beispielsweise nach dieser Verordnung nicht grundsätzlich unzulässig.

Laubbläser und Laubsammler dürfen aufgrund deren besonderer Lautstärke werktags nur von 9 Uhr morgens bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr eingeschaltet werden, gar nicht hingegen an Sonn- und Feiertagen.

Ausnahmen sind möglich bei Geräten mit dem Umweltzeichen der Europäischen Union.

Nach Art. 12 des Bay. Immissionsschutzgesetzes ist es überdies u.a. verboten, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen oder Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit anzulassen und laufen zu lassen.

Sofern in den Durchführungsverordnungen keine Grenzwerte für Emissionen bzw. Immissionen festgelegt sind, gelten die Werte aus den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften wie

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft),

TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).